Zur Wahrung der Kontinuität sollte der Neubesetzungsrhythmus von zur Zeit zwei Jahren auf drei oder mehr Jahre verlängert werden. Zudem sollte in regelmäßigen, im voraus definierten Abständen eine Änderung der Zusammensetzung und Aufteilung der Mitgliederzahl nach Ländern und Sektoren beziehungsweise Teilsektoren ermöglicht werden, um eine regelmäßige Anpassung an die Entwicklung der Lage vorzunehmen, wobei die numerische Parität zwischen den drei Kategorien beizubehalten und eine Mindestrepräsentation der einzelnen Interessengruppen zu gewährleisten ist.

Die Mitgliederzahl der neuen Dialogstruktur muß groß genug sein, um eine geeignete Vertretung der Interessen aus den Sektoren Kohle und Stahl sowie deren Teilsektoren, den Berufsverbänden und Gewerkschaften oder Mitgliedstaaten in der Europäischen Union zu gewährleisten, da die Ausweitung des Zuständigkeitsbereichs von den zur Zeit durch den EGKS-Vertrag definierten Sektoren auf die vor- und nachgeschalteten Wirtschaftszweige zu berücksichtigen ist. Eine übertriebene Verringerung im Vergleich mit der jetzigen Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses der EGKS würde der eigentlichen Zielsetzung des strukturierten Dialogs auf sektoraler Ebene schaden.

Funktionshaushaltsplan und Sekretariat

Um lebendig zu bleiben, benötigt der strukturierte Dialog auf sektoraler Ebene:

— eine gewisse Permanenz der Ansprechpartner bei den verschiedenen Institutionen der Europäischen Union,

— ein mit Gemeinschaftsbeamten besetztes ständiges Sekretariat, um die erforderliche Neutralität abzusichern,

— einen Funktionshaushaltsplan ähnlich dem des jetzigen Beratenden Ausschusses, damit alle Mitglieder ihr Mandat uneingeschränkt ausüben können,

— die rechtzeitige Einrichtung der neuen Dialogstruktur, damit ein reibungsloser Übergang vom Beratenden Ausschuß der EGKS gewährleistet ist.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1456 — Dura/Adwest)

(1999/C 130/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 11. März 1999 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 399M1456. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.
